Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8887**
14. Wahlperiode 24. 04. 2002

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/8286 –

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes

A. Problem

Die Aus- und Fortbildung der Steuerbeamten ist an die gewandelten Anforderungen an die Bediensteten in der Steuerverwaltung anzupassen.

B. Lösung

Grundsätzliche Annahme des Gesetzentwurfs, der insbesondere vorsieht, für die Laufbahn des gehobenen Dienstes die Dauer der Fachstudien bei unveränderter Gesamtstudiendauer um drei Monate auf 21 Monate zu verlängern und Raum für die Einführung zeitgemäßer Formen der Wissensvermittlung und einer schriftlichen Arbeit unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu schaffen.

Über den Gesetzentwurf hinaus schlägt der Ausschuss insbesondere Folgendes vor:

- Redaktionelle Änderungen und Klarstellungen in bereits beschlossenen Steuergesetzen,
- Ausdehnung der sog. Abschmelzungsregelung beim Haushaltsfreibetrag auf Neufälle,
- Anpassung des Anspruchs auf Herabsetzung der Grunderwerbsteuer auf Fälle der Kaufpreisminderung wegen Rechtsmangels,
- Anpassung der Regelungen zur elektronischen Abrechnung an die Richtlinie 2001/115/EG des Rates vom 20. Dezember 2001, so dass auch eine mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder eine mit einer qualifizierten elektronischen Signatur mit Anbieter-Akkreditierung versehene elektronische Abrechnung als Rechnung gilt.

Annahme des Gesetzentwurfs in der Ausschussfassung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS

C. Alternativen

Folgende Änderungsanträge der Fraktionen von CDU/CSU und FDP fanden im Ausschuss keine Mehrheit:

- Antrag der Fraktion der CDU/CSU, die Verpflichtung des Unternehmers zur Angabe der Steuernummer auf jeder Rechnung zu streichen.
- Antrag der Fraktion der CDU/CSU, in § 370a AO (gewerbsmäßige oder bandenmäßige Steuerhinterziehung) den Tatbestand der gewerbsmäßigen Steuerhinterziehung zu streichen,
- Antrag der Fraktion der FDP, die Vorschrift des § 370a AO insgesamt zu streichen und zugleich die Steuerhinterziehung als Mitglied einer Bande als besonders schweren Fall der Steuerhinterziehung auszugestalten,
- gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU/CSU und FDP, die mit dem Steuersenkungsgesetz erfolgte Erhöhung der von den Gemeinden an Bund und Länder abzuführenden Gewerbesteuerumlage mit Wirkung ab 1. Januar 2002 zurückzunehmen.

D. Kosten

Die Ausdehnung des Haushaltsfreibetrags auf Neufälle in den Jahren 2002 bis 2004 führt zu folgenden Steuermindereinnahmen:

Rechnungsjahr 2002:	40 Mio. Euro	(davon Bund 19 Mio. Euro, Länder 16 Mio. Euro, Gemeinden 5 Mio. Euro)
Rechnungsjahr 2003:	35 Mio. Euro	(davon Bund 16 Mio. Euro, Länder 14 Mio. Euro, Gemeinden 5 Mio. Euro)
Rechnungsjahr 2004:	55 Mio. Euro	(davon Bund 26 Mio. Euro, Länder 23 Mio. Euro, Gemeinden 6 Mio. Euro).

Durch die Änderung bei der Grunderwerbsteuer (Ausdehnung des Anspruchs auf Herabsetzung der Steuer auf Fälle der Kaufpreisminderung wegen Rechtsmangels) könnte sich das den Ländern zustehende Aufkommen der Grunderwerbsteuer vermindern. Die Aufkommensauswirkungen sind jedoch nicht bezifferbar.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf – Drucksache 14/8286 – die Bezeichnung „Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes und zur Änderung von Steuergesetzen“ zu geben und ihn in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 24. April 2002

Der Finanzausschuss

Christine Scheel
Vorsitzende

Lydia Westrich
Berichterstatterin

Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach)
Berichterstatter

Heidemarie Ehlert
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes
– Drucksache 14/8286 –
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1577) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 5 werden die Wörter „bestandene Laufbahnprüfung“ durch die Wörter „erworbene Laufbahnbefähigung“ ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes **und zur Änderung von Steuergesetzen**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes

Das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1577) wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. § 4 Abs. 2 Satz 3 bis 5 wird wie folgt gefasst: „Der Vorbereitungsdienst besteht aus Fachstudien von 21 Monaten Dauer und berufspraktischen Studienzeiten. Die berufspraktischen Studienzeiten umfassen die Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben. Nach mindestens vier, höchstens sechs Monaten Fachstudien ist eine Zwischenprüfung abzulegen; der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab.“	2. unverändert
3. § 5 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Abweichend von Satz 1 kann die Befähigung für die Laufbahn des höheren Dienstes auch durch einen erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsgang nach § 5b des Deutschen Richtergesetzes erworben werden.“ b) In Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt: „Während der praktischen Einweisung ist eine Verringerung der Arbeitszeit nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit möglich; in diesen Fällen kann die praktische Einweisungszeit angemessen verlängert werden.“ c) Absatz 5 wird aufgehoben.	3. unverändert
4. § 6 wird wie folgt geändert:	4. § 6 wird wie folgt geändert:
a) *In* Absatz 1 wird *die Angabe „,die sich mindestens im ersten Beförderungsamt befinden,“ gestrichen.*	a) Absatz 1 **Satz 1** wird **wie folgt gefasst:** **„Der Aufstieg von Beamten des einfachen und des mittleren Dienstes in die nächsthöhere Laufbahn richtet sich nach landesrechtlichen Vorschriften.“**
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Einführungszeit“ ersetzt. bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: „Sie kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften verkürzt werden, wenn der Beamte bereits Kenntnisse erworben hat, die für die neue Laufbahn gefordert werden.“	b) unverändert
c) Absatz 3 wird wie folgt geändert: aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Sie kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften verkürzt werden, wenn der Beamte bereits Kenntnisse erworben hat, die für die neue Laufbahn gefordert werden.“ bb) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Einführungszeit“ ersetzt. cc) Der neue Satz 5 wird wie folgt gefasst: „Nach mindestens vier, höchstens sechs Monaten Fachstudien ist eine Zwischenprüfung abzulegen, die Einführung schließt mit der Laufbahnprüfung ab; § 4 Abs. 2 Satz 6 gilt entsprechend.“	c) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst: „(5) Der Aufstieg von Beamten des gehobenen Dienstes in die Laufbahn des höheren Dienstes richtet sich nach landesrechtlichen Vorschriften.“	d) unverändert
e) Die Absätze 6 bis 8 werden aufgehoben.	e) unverändert
5. § 7 wird wie folgt geändert: a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. b) Folgender Absatz 2 wird angefügt: „(2) Bei der Entwicklung von bundeseinheitlichen Fortbildungsmaßnahmen zu Themen von grundsätzlicher Bedeutung wirken die Bundesfinanzakademie und die Länder zusammen.“	5. unverändert
6. § 8 Nr. 8 wird wie folgt gefasst: „8. Tagungen für die Ausbildungsreferenten und die Leiter der Bildungsstätten für Steuerbeamte.“	6. unverändert
7. § 9 wird wie folgt gefasst: „§ 9 Übergangsvorschriften	7. § 9 wird wie folgt gefasst: „§ 9 Übergangsvorschriften
(1) Auf den Vorbereitungsdienst und die Einführungszeit in der Laufbahn des gehobenen Dienstes, die vor dem *(einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung)* begonnen haben, sind § 4 Abs. 2 Satz 3 bis 5 und § 6 Abs. 3 Satz 4 in der bis zum *(einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung)* geltenden Fassung anzuwenden.	(1) Auf den Vorbereitungsdienst und die Einführungszeit in der Laufbahn des gehobenen Dienstes, die vor dem **1. Juli 2002** begonnen haben, sind § 4 Abs. 2 Satz 3 bis 5 und § 6 Abs. 3 Satz 4 in der bis zum **Ablauf des 30. Juni 2002** geltenden Fassung anzuwenden.
(2) § 5 Abs. 5 in der bis zum *(einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung)* geltenden Fassung gilt letztmals für *vor* diesem Datum vorgenommene Einstellungen.	(2) § 5 Abs. 5 in der bis zum **Ablauf des 30. Juni 2002** geltenden Fassung gilt letztmals für **bis zu** diesem Datum vorgenommene Einstellungen.
(3) § 6 Abs. 6 und 7 in der bis zum *(einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung)* geltenden Fassung gilt letztmals für Beamte, die *vor* diesem Datum in das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet versetzt worden sind.	(3) § 6 Abs. 6 und 7 in der bis zum **Ablauf des 30. Juni 2002** geltenden Fassung gilt letztmals für Beamte, die **bis zu** diesem Datum in das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet versetzt worden sind.
(4) § 6 Abs. 8 in der bis zum *(einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung)* geltenden Fassung gilt letztmals für Beamte, die *vor* diesem Datum aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet versetzt worden sind.“	(4) § 6 Abs. 8 in der bis zum **1. Juli 2002** geltenden Fassung gilt letztmals für Beamte, die **bis zu** diesem Datum aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet versetzt worden sind.“
	Artikel 1a **Änderung des Einkommensteuergesetzes** **Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:**
	1. In § 3c Abs. 2 EStG wird folgender Satz 3 angefügt: **„Satz 1 gilt auch in den Fällen des § 3 Nr. 40 Satz 3 und 4.“**
	2. § 6b Abs. 10 wird wie folgt geändert: **a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:**

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

„Steuerpflichtige, die keine Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen sind, können Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bis zu einem Betrag von 500 000 Euro auf die im Wirtschaftsjahr der Veräußerung oder in den folgenden zwei Wirtschaftsjahren angeschafften Anteile an Kapitalgesellschaften oder angeschafften oder hergestellten abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter oder auf die im Wirtschaftsjahr der Veräußerung oder in den folgenden vier Wirtschaftsjahren angeschafften oder hergestellten Gebäude nach Maßgabe der Sätze 2 bis 11 übertragen.“

b) In Satz 2 wird das Wort „Anschaffungskosten“ durch die Wörter „Anschaffungs- oder Herstellungskosten“ ersetzt.

c) In Satz 3 werden die Wörter „neu angeschaffte“ und „neu erworbenen“ gestrichen.

d) Satz 9 wird wie folgt gefasst:

„Soweit der Abzug nach Satz 6 nicht vorgenommen wurde, ist der Gewinn des Wirtschaftsjahrs, in dem die Rücklage aufgelöst wird, für jedes volle Wirtschaftsjahr, in dem die Rücklage bestanden hat, um 6 vom Hundert des nicht nach § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe a und b in Verbindung mit § 3c Abs. 2 steuerbefreiten aufgelösten Rücklagenbetrags zu erhöhen.“

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „(Absatz 1 Nr. 1)“ durch die Wörter „(Absatz 1 Satz 1 Nr. 1)“ und die Wörter „(Absatz 1 Nr. 2 und 3)“ durch die Wörter „(Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3)“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absatzes 1 Nr. 2 oder 3“ durch die Wörter „Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Absatzes 1 Nr. 2“ durch die Wörter „Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

4. § 18 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nummer 2 und Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

5. § 32 Abs. 7 Satz 6 wird gestrichen.

6. In § 32b Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 50 Abs. 5 Satz 4 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2“ ersetzt.

7. In § 34d Nr. 8 Buchstabe b wird das Wort „Spekulationsgeschäften“ durch die Wörter „privaten Veräußerungsgeschäften“ ersetzt.

8. In § 43b Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 50d Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 50d Abs. 1“ und die Angabe „§ 50d Abs. 3“ durch die Angabe „§ 50d Abs. 2“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

9. In § 50d Abs. 6 wird die Angabe „§ 43 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

10. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 11 Satz 4 wird die Angabe „Satz 7“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.

b) Absatz 31 wird wie folgt gefasst:

„(31) § 13a in der Fassung des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2001 endet. § 13a in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 beginnen.“

c) Absatz 53 wird wie folgt gefasst:

„(53) Die §§ 43 bis 45c in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) sind letztmals anzuwenden für Ausschüttungen, für die der Vierte Teil des Körperschaftsteuergesetzes nach § 34 Abs. 10a des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) letztmals anzuwenden ist. Die §§ 43 bis 45c in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433), dieses wiederum geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1812), sind auf Kapitalerträge anzuwenden, für die Satz 1 nicht gilt. § 44 Abs. 6 Satz 3 in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3858) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2001 anzuwenden. § 45d Abs. 1 Satz 1 in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) ist für Mitteilungen auf Grund der Steuerabzugspflicht nach § 18a des Auslandinvestment-Gesetzes auf Kapitalerträge anzuwenden, die den Gläubigern nach dem 31. Dezember 2001 zufließen.“

Artikel 1b

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34
Schlussvorschriften

(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen sowie in § 35 nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) ist bei vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahren erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden, wenn das erste im Veranlagungszeitraum 2001 endende Wirtschaftsjahr vor dem 1. Januar 2001 beginnt.

(3) § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist für die InvestitionsBank Hessen AG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2000 und für die Bremer Aufbau-Bank GmbH erstmals für den Veranlagungszeitraum 2001 anzuwenden.

(4) § 5 Abs. 2, § 8a Abs. 1, die §§ 8b, 15, 16 und 18, § 26 Abs. 6, die §§ 27, 28 und 29, § 32 Abs. 2, § 33 Abs. 1 und 2, §§ 35, 36, 37, 38 und 39 sowie § 40 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3858) sind, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum anzuwenden, für den erstmals das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) anzuwenden ist. § 29 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) wird mit Wirkung ab diesem Veranlagungszeitraum nicht mehr angewendet.

(5) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine können bis zum 31. Dezember 1991, in den Fällen des § 54 Abs. 4 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2212) bis zum 31. Dezember 1992 oder, wenn es sich um Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder Vereine in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet handelt, bis zum 31. Dezember 1993 durch schriftliche Erklärung auf die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 und 14 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) verzichten, und zwar auch für den Veranlagungszeitraum 1990. Die Körperschaft ist mindestens für fünf aufeinander folgende Kalenderjahre an die Erklärung gebunden. Die Erklärung kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahrs an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung des Kalenderjahrs zu erklären, für das er gelten soll.

(6) § 8 Abs. 1 Satz 2 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2001 anzuwenden. § 23 Abs. 6 in der Fassung der Bekanntmachung des Körperschaftsteuergesetzes vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) geändert worden ist, ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2000 anzuwenden.

(7) § 8b ist erstmals anzuwenden für

1. Bezüge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, auf die bei der aus-

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

schüttenden Körperschaft der Vierte Teil des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) nicht mehr anzuwenden ist;

2. Gewinne und Gewinnminderungen im Sinne des § 8b Abs. 2 und 3 nach Ablauf des ersten Wirtschaftsjahrs der Gesellschaft, an der die Anteile bestehen, das dem letzten Wirtschaftsjahr folgt, das in dem Veranlagungszeitraum endet, in dem das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) letztmals anzuwenden ist.

Bis zu den in Satz 1 genannten Zeitpunkten ist § 8b des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) weiter anzuwenden. Bei der Gewinnermittlung für Wirtschaftsjahre, die nach dem 15. August 2001 enden, gilt Folgendes:

§ 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass über Satz 2 der Vorschrift hinausgehend auch Gewinnminderungen aus Teilwertabschreibungen nicht zu berücksichtigen sind, soweit die Anteile von einem verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) erworben worden sind. Die Wertminderung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, die die Voraussetzungen für die Anwendung des § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) im Zeitpunkt der Wertminderung nicht oder nicht mehr erfüllen, ist in Höhe des Teils der Anschaffungskosten der Anteile nicht zu berücksichtigen, der bei der Veräußerung der Anteile durch einen früheren Anteilseigner nach § 8b Abs. 2 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) oder nach § 8b Abs. 2 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1850) bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz geblieben ist. Die Wertminderung von Anteilen an inländischen oder ausländischen Kapitalgesellschaften ist nicht zu berücksichtigen, soweit sie auf eine Wertminderung im Sinne der Sätze 4 und 5 von Anteilen an nachgeordneten Kapitalgesellschaften zurückzuführen ist. § 8b Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 letzter Halbsatz des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3858) ist erstmals auf Veräußerungen anzuwenden, die nach dem 15. August 2001 erfolgen.

(8) § 12 Abs. 2 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3858) ist erstmals auf Vermögensübertragungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 vorgenommen werden.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(9) § 14 ist anzuwenden:

1. für den Veranlagungszeitraum 2000 und frühere Veranlagungszeiträume in folgender Fassung:

„(1) Verpflichtet sich eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Geschäftsleitung und Sitz im Inland (Organgesellschaft) durch einen Gewinnabführungsvertrag im Sinne des § 291 Abs. 1 des Aktiengesetzes, ihren ganzen Gewinn an ein anderes inländisches gewerbliches Unternehmen abzuführen, so ist das Einkommen der Organgesellschaft, soweit sich aus § 16 nichts anderes ergibt, dem Träger des Unternehmens (Organträger) zuzurechnen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Organträger muss an der Organgesellschaft vom Beginn ihres Wirtschaftsjahrs an ununterbrochen und unmittelbar in einem solchen Maße beteiligt sein, dass ihm die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Organgesellschaft zusteht (finanzielle Eingliederung). Eine mittelbare Beteiligung genügt, wenn jede der Beteiligungen, auf denen die mittelbare Beteiligung beruht, die Mehrheit der Stimmrechte gewährt.

2. Die Organgesellschaft muss von dem in Nummer 1 bezeichneten Zeitpunkt an ununterbrochen nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert sein. Die organisatorische Eingliederung ist stets gegeben, wenn die Organgesellschaft durch einen Beherrschungsvertrag im Sinne des § 291 Abs. 1 des Aktiengesetzes die Leitung ihres Unternehmens dem Unternehmen des Organträgers unterstellt oder wenn die Organgesellschaft eine nach den Vorschriften der §§ 319 bis 327 des Aktiengesetzes eingegliederte Gesellschaft ist. Der Beherrschungsvertrag muss zu Beginn des Wirtschaftsjahrs der Organgesellschaft, für das die organisatorische Eingliederung auf Grund des Vertrags erstmals bestehen soll, abgeschlossen sein und durchgeführt werden und bis zum Ende des folgenden Wirtschaftsjahrs wirksam werden.

3. Der Organträger muss eine unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person oder eine nicht steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 1 mit Geschäftsleitung und Sitz im Inland oder eine Personengesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes mit Geschäftsleitung und Sitz im Inland sein. An der Personengesellschaft dürfen nur Gesellschafter beteiligt sein, die mit dem auf sie entfallenden Teil des zuzurechnenden Einkommens im Geltungsbereich dieses Gesetzes der Einkommensteuer oder der Körperschaft-

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

steuer unterliegen. Sind ein oder mehrere Gesellschafter der Personengesellschaft beschränkt einkommensteuerpflichtig, so muss die Voraussetzung der Nummer 1 im Verhältnis zur Personengesellschaft selbst erfüllt sein. Das Gleiche gilt, wenn an der Personengesellschaft eine oder mehrere Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen beteiligt sind, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung nicht im Inland haben.

4. Der Gewinnabführungsvertrag muss bis zum Ende des Wirtschaftsjahrs der Organgesellschaft, für das Satz 1 erstmals angewendet werden soll, auf mindestens fünf Jahre abgeschlossen und bis zum Ende des folgenden Wirtschaftsjahrs wirksam werden. Er muss während seiner gesamten Geltungsdauer durchgeführt werden. Eine vorzeitige Beendigung des Vertrags durch Kündigung ist unschädlich, wenn ein wichtiger Grund die Kündigung rechtfertigt. Die Kündigung oder Aufhebung des Gewinnabführungsvertrags auf einen Zeitpunkt während des Wirtschaftsjahrs der Organgesellschaft wirkt auf den Beginn dieses Wirtschaftsjahrs zurück.

5. Die Organgesellschaft darf Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs) mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

(2) Schließen sich mehrere gewerbliche Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3, die gemeinsam im Verhältnis zur Organgesellschaft die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 erfüllen, in der Rechtsform einer Personengesellschaft lediglich zum Zwecke der einheitlichen Willensbildung gegenüber der Organgesellschaft zusammen, ist die Personengesellschaft als gewerbliches Unternehmen anzusehen, wenn jeder Gesellschafter der Personengesellschaft ein gewerbliches Unternehmen unterhält. Der Personengesellschaft ist das Einkommen der Organgesellschaft vorbehaltlich des § 16 zuzurechnen, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 1

1. jeder Gesellschafter der Personengesellschaft an der Organgesellschaft vom Beginn ihres Wirtschaftsjahrs an ununterbrochen beteiligt ist und den Gesellschaftern die Mehrheit der Stimmrechte im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 an der Organgesellschaft zusteht,

2. die Personengesellschaft vom Beginn des Wirtschaftsjahrs der Organgesellschaft an ununterbrochen besteht,

3. der Gewinnabführungsvertrag mit der Personengesellschaft abgeschlossen ist und im Ver-

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

hältnis zu dieser Gesellschaft die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 4 erfüllt sind,

4. durch die Personengesellschaft gewährleistet ist, dass der koordinierte Wille der Gesellschafter in der Geschäftsführung der Organgesellschaft tatsächlich durchgesetzt wird und

5. die Organgesellschaft jedes der gewerblichen Unternehmen der Gesellschafter der Personengesellschaft nach Maßgabe des Absatzes 1 Nr. 2 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) wirtschaftlich fördert oder ergänzt.“;

2. die Absätze 1 und 2 ab dem Veranlagungszeitraum 2001 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3858);

3. Absatz 3 ab dem Veranlagungszeitraum 2002;

4. Absatz 2 ab dem Veranlagungszeitraum 2003 in folgender Fassung:

„(2) Schließen sich mehrere gewerbliche Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, die gemeinsam im Verhältnis zur Organgesellschaft die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 erfüllen, in der Rechtsform einer Personengesellschaft lediglich zum Zwecke der einheitlichen Willensbildung gegenüber der Organgesellschaft zusammen, ist die Personengesellschaft als gewerbliches Unternehmen anzusehen, wenn jeder Gesellschafter der Personengesellschaft ein gewerbliches Unternehmen unterhält. Der Personengesellschaft ist das Einkommen der Organgesellschaft vorbehaltlich des § 16 zuzurechnen, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 1

1. jeder Gesellschafter der Personengesellschaft an der Organgesellschaft vom Beginn ihres Wirtschaftsjahrs an ununterbrochen zu mindestens 25 vom Hundert beteiligt ist und den Gesellschaftern die Mehrheit der Stimmrechte im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 an der Organgesellschaft zusteht,

2. die Personengesellschaft vom Beginn des Wirtschaftsjahrs der Organgesellschaft an ununterbrochen besteht,

3. der Gewinnabführungsvertrag mit der Personengesellschaft abgeschlossen ist und im Verhältnis zu dieser Gesellschaft die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 erfüllt sind und

4. durch die Personengesellschaft gewährleistet ist, dass der koordinierte Wille der Gesellschafter in der Geschäftsführung der Organgesellschaft tatsächlich durchgesetzt wird.“

(10) § 15 Nr. 2 ist bei der Ermittlung des Einkommens des Organträgers anzuwenden, wenn die Ermittlung des dem Organträger zuzurechnenden Einkommens der Organgesellschaft nach dem Körperschaftsteuergesetz in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000, zuletzt geändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3858), vorzunehmen ist.

(11) § 21b Satz 3 ist letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2002 endet. Eine Rücklage, die am Schluss des letzten vor dem 1. Januar 1999 endenden Wirtschaftsjahrs zulässigerweise gebildet ist, ist in den folgenden fünf Wirtschaftsjahren mit mindestens je einem Fünftel gewinnerhöhend aufzulösen.

(12) Die Vorschriften des Vierten Teils des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) sind letztmals anzuwenden

1. **für Gewinnausschüttungen, die auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluss für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr beruhen, und die in dem ersten Wirtschaftsjahr erfolgen, das in dem Veranlagungszeitraum endet, für den das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) erstmals anzuwenden ist;**

2. **für andere Ausschüttungen und sonstige Leistungen, die in dem Wirtschaftsjahr erfolgen, das dem in Nummer 1 genannten Wirtschaftsjahr vorangeht.**

Für unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften und Personenvereinigungen, deren Leistungen bei den Empfängern zu den Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433), dieses wiederum geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1812), gehören, beträgt die Körperschaftsteuer 45 vom Hundert der Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433), dieses wiederum geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1812), zuzüglich der darauf entfallenden Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433), dieses wiederum geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1812), für die der Teilbetrag im Sinne des § 54 Abs. 11 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) als verwendet gilt. § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) gilt entsprechend. Die Körperschaftsteuer beträgt höchstens 45 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens. Die Sätze 2 bis 4 gelten nicht für steuerbefreite Körperschaften und Personenvereinigungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9, soweit die Einnahmen in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Steuerbefreiung ausgeschlossen ist. Die Körperschaftsteuer beträgt 40 vom Hundert der Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433), dieses wiederum geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1812), zuzüglich der darauf entfallenden Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433), dieses wiederum geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1812), für die der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) als verwendet gilt. Die Körperschaftsteuer beträgt höchstens 40 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens abzüglich des nach den Sätzen 2 bis 4 besteuerten Einkommens. Die Sätze 3 und 5 gelten entsprechend.

(13) § 28 Abs. 4 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) gilt auch, wenn für eine Gewinnausschüttung zunächst der in § 54 Abs. 11 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) genannte Teilbetrag als verwendet gegolten hat. Ist für Leistungen einer Kapitalgesellschaft nach § 44 oder § 45 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) Eigenkapital im Sinne des § 54 Abs. 11 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) bescheinigt worden, bleibt die der Bescheinigung zugrunde gelegte Verwendung unverändert, wenn später eine höhere Leistung gegen den Teilbetrag nach § 54 Abs. 11 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) verrechnet werden könnte.

(14) Auf Liquidationen, deren Besteuerungszeitraum im Jahr 2001 endet, ist erstmals das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) anzuwenden. Bei Liquidationen, die über den 31. Dezember 2000 hinaus fortdauern, endet der Besteuerungszeitraum nach § 11 auf Antrag der Körperschaft oder Personenvereinigung, der bis zum 30. Juni 2002 zu stellen ist, mit Ablauf des 31. Dezember 2000. Auf diesen Zeitpunkt ist ein steuerlicher Zwischenabschluss zu fertigen. Für den danach beginnenden Besteuerungszeitraum ist Satz 1 anzuwenden. In den Fällen des Satzes 2 gelten Liquidationsraten, andere Ausschüttungen und sonstige Leistungen, die in dem am 31. Dezember 2000 endenden Besteuerungszeitraum gezahlt worden sind, als sonstige Leistungen im Sinne des Absatzes 12 Satz 1 Nr. 2 und des § 36 Abs. 2 Satz 1.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. In § 36 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 34 Abs. 10a Satz 2 bis 5“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 12 Satz 2 bis 5“ und die Angabe „§ 34 Abs. 10a Satz 6 bis 8“ wird durch die Angabe „§ 34 Abs. 12 Satz 6 bis 8“ ersetzt.

3. § 38 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein positiver Endbetrag im Sinne des § 36 Abs. 7 aus dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) ist auch zum Schluss der folgenden Wirtschaftsjahre fortzuschreiben und gesondert festzustellen.“

Artikel 1c

Änderung des Umwandlungssteuergesetzes

Das Umwandlungssteuergesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3267), zuletzt geändert durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10
Körperschaftsteuerminderung und Körperschaftsteuererhöhung

Die Körperschaftsteuerschuld der übertragenden Körperschaft mindert oder erhöht sich für den Veranlagungszeitraum der Umwandlung um den Betrag, der sich nach den §§ 37 und 38 des Körperschaftsteuergesetzes ergeben würde, wenn das in der Steuerbilanz ausgewiesene Eigenkapital abzüglich des Betrags, der nach § 28 Abs. 2 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes in Verbindung mit § 29 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes dem steuerlichen Einlagekonto gutzuschreiben ist, als am Übertragungsstichtag für eine Ausschüttung verwendet gelten würde.“

2. Die Überschrift nach § 26 wird wie folgt gefasst:

„Zwölfter Teil
Übergangs-, Schluss- und Ermächtigungsvorschriften“

3. In § 27 Abs. 5a werden nach der Angabe „§ 21 Abs. 1 Satz 4“ die Wörter „in der Fassung des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590)“ eingefügt.

4. Nach § 27 wird folgender § 28 angefügt:

„§ 28
Ermächtigung

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung satzweise nummeriert mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 1d

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 1999 (BGBl. I S. 1010, 1491), zuletzt geändert durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Gewerbeertrag

Gewerbeertrag ist der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes zu ermittelnde Gewinn aus dem Gewerbebetrieb, der bei der Ermittlung des Einkommens für den dem Erhebungszeitraum (§ 14) entsprechenden Veranlagungszeitraum zu berücksichtigen ist, vermehrt und vermindert um die in den §§ 8 und 9 bezeichneten Beträge. Zum Gewerbeertrag gehört auch der Gewinn aus der Veräußerung oder Aufgabe

1. des Betriebs oder eines Teilbetriebs einer Mitunternehmerschaft,

2. des Anteils eines Gesellschafters, der als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebs einer Mitunternehmerschaft anzusehen ist,

3. des Anteils eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien,

soweit er nicht auf eine natürliche Person als unmittelbar beteiligter Mitunternehmer entfällt. Der nach § 5a des Einkommensteuergesetzes ermittelte Gewinn und das nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes ermittelte Einkommen gelten als Gewerbeertrag nach Satz 1.“

2. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36
Zeitlicher Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Erhebungszeitraum 2002 anzuwenden.

(2) § 2 Abs. 2 Satz 2 ist für den Erhebungszeitraum 2001 in folgender Fassung anzuwenden:

„Ist eine Kapitalgesellschaft in ein einziges anderes inländisches gewerbliches Unternehmen in der Weise eingegliedert, dass die Voraussetzungen des § 14 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1850) und des § 14 Nr. 2 und 3 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) erfüllt sind, so gilt sie als Betriebsstätte des anderen Unternehmens.“

§ 2 Abs. 2 Satz 3 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 20. Dezem-

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

ber 2001 (BGBl. I S. 3794) ist letztmals für den Erhebungszeitraum 2001 anzuwenden. § 2 Abs. 2 Satz 3 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3858) ist auch für Erhebungszeiträume vor 2002 anzuwenden.

(3) § 3 Nr. 2 ist für die InvestitionsBank Hessen AG erstmals für den Erhebungszeitraum 2000 und für die Bremer Aufbau-Bank GmbH erstmals für den Erhebungszeitraum 2001 anzuwenden.

(4) § 3 Nr. 24 ist für die Wagnisbeteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH erstmals für den Erhebungszeitraum 1996 anzuwenden.

(5) § 7 Satz 3 gilt erstmals für den Erhebungszeitraum 2001. § 6 Satz 2 und § 11 Abs. 4 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 1999 (BGBl. I S. 1010, 1491), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790), sind letztmals für den Erhebungszeitraum 2000 anzuwenden.

(6) § 8 Nr. 5 ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2001 anzuwenden.“

Artikel 1e

Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung

Die Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 831), zuletzt geändert durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. **In § 25 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 und Nr. 4 und 5 wird die Zahl „3 835“ jeweils durch die Zahl „3 900“ ersetzt.**
2. **§ 36 wird wie folgt gefasst:**

„§ 36
Anwendungszeitraum

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2002 anzuwenden.“

Artikel 1f

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. **§ 23 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:**

„Wird das Unternehmen von einem nicht zum Geltungsbereich des Gesetzes gehörenden Ort aus betrieben, so ist das Hauptzollamt zuständig, in dessen Bezirk der Unternehmer seine Umsätze im Geltungsbereich des Gesetzes ganz oder vorwiegend bewirkt.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. § 219 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese Einschränkung gilt nicht, wenn die Haftung darauf beruht, dass der Haftungsschuldner Steuerhinterziehung oder Steuerhehlerei begangen hat oder gesetzlich verpflichtet war, Steuern einzubehalten und abzuführen oder zu Lasten eines anderen zu entrichten.“

3. In § 233 Satz 2 wird die Angabe „(§ 3 Abs. 3)“ durch die Angabe „(§ 3 Abs. 4)“ ersetzt.

Artikel 1g

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

In § 16 Abs. 3 Nr. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), das zuletzt durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …), geändert worden ist, wird die Angabe „der §§ 459 und 460“ durch die Angabe „des § 437“ ersetzt.

Artikel 1h

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1270), zuletzt geändert durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Zwischenüberschrift zum Siebenten Abschnitt wie folgt gefasst:

„Durchführung, Bußgeld-, Straf-, Verfahrens-, Übergangs- und Schlussvorschriften“.

2. § 14 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Als Rechnung gilt auch eine mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder eine mit einer qualifizierten elektronischen Signatur mit Anbieter-Akkreditierung nach dem Signaturgesetz versehene elektronische Abrechnung.“

Artikel 1i

Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999

Das Investitionszulagengesetz 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom … (BGBl. I S. …), zuletzt geändert durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 wird nach den Wörtern „auf Grund eines nach dem 31. Dezember 2001“ das Wort „rechtswirksam“ eingefügt.

2. § 3a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Die Nummern 1 bis 3 gelten entsprechend“ durch die Wörter „Satz 1 gilt entsprechend“ ersetzt.

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

b) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „Satz 1 kann“ durch die Wörter „Die Sätze 1 und 2 können“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „auf Grund eines nach dem 31. Dezember 2001“ das Wort „rechtswirksam“ eingefügt.

Artikel 1j

Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

§ 3 Abs. 2a des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995 vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 975), das zuletzt durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2a) Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist Bemessungsgrundlage die Lohnsteuer; beim Steuerabzug vom laufenden Arbeitslohn und beim Jahresausgleich ist die Lohnsteuer maßgebend, die sich ergibt, wenn der nach § 39b Abs. 2 Satz 6 des Einkommensteuergesetzes zu versteuernde Jahresbetrag für die Steuerklassen I, II und III im Sinne des § 38b des Einkommensteuergesetzes um den Kinderfreibetrag von 3 648 Euro sowie den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 2 160 Euro und für die Steuerklasse IV im Sinne des § 38b des Einkommensteuergesetzes um den Kinderfreibetrag von 1 824 Euro sowie den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 1 080 Euro für jedes Kind vermindert wird, für das eine Kürzung der Freibeträge für Kinder nach § 32 Abs. 6 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes nicht in Betracht kommt.“

Artikel 1k

Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

In § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678), das zuletzt durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, werden die Wörter „einer Kleinsiedlung, eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung“ jeweils durch die Wörter „selbst genutzten Wohneigentums“ ersetzt.

Artikel 1l

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2684) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „einer Kleinsiedlung, eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung“ durch die Wörter „selbst genutzten Wohneigentums“ ersetzt.

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

b) In Nummer 2 werden die Wörter „einer Kleinsiedlung, eines Eigenheims, einer Eigentumswohnung“ durch die Wörter „selbst genutzten Wohneigentums“ ersetzt.

2. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „einer Kleinsiedlung, eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung“ durch die Wörter „selbst genutzten Wohneigentums“ ersetzt.

b) In Nummer 2 werden die Wörter „einer Kleinsiedlung, eines Eigenheims, einer Eigentumswohnung“ durch die Wörter „selbst genutzten Wohneigentums“ und die Wörter „Kleinsiedlungen, Eigenheime oder Wohnungen handeln, die nach dem 31. Dezember 1949 errichtet worden sind“ durch die Wörter „selbst genutztes Wohneigentum handeln, das nach dem 31. Dezember 1949 errichtet worden ist“ ersetzt.

Artikel 2 (Entwurf)

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes in der vom Inkrafttreten *dieses Gesetzes* an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 2 (Beschlüsse des 7. Ausschusses)

Neufassung der geänderten Gesetze und Verordnungen

(1) Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes**, des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes, des Umwandlungssteuergesetzes, des Gewerbesteuergesetzes, der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung, des Grunderwerbsteuergesetzes, des Umsatzsteuergesetzes, des Investitionszulagengesetzes 1999, des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995, des Wohnungsbau-Prämiengesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes** in der vom Inkrafttreten **der Rechtsvorschriften** an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut der Abgabenordnung in der vom 1. Juli 2002 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 2a

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Der auf Artikel 1e beruhende Teil der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung und der auf Artikel 1l beruhende Teil der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes können auf Grund der Ermächtigungsgrundlage durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 3 (Entwurf)

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 3 (Beschlüsse des 7. Ausschusses)

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt **vorbehaltlich des Absatzes 2** am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Lydia Westrich, Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach) und Heidemarie Ehlert

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

Der Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes (Drucksache 14/8286) wurde dem Finanzausschuss in der 221. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. Februar 2002 zur federführenden Beratung sowie dem Innenausschuss und dem Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zur Mitberatung überwiesen. Der Innenausschuss hat am 13. März 2002 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat am 13. März 2002 beschlossen, auf eine Stellungnahme zu der Vorlage zu verzichten. Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf am 20. März 2002 und am 24. April 2002 beraten. Am 17. April 2002 hat er eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt.

2. Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, Inhalte und Abläufe der Aus- und Fortbildung der Steuerbeamten an die gewandelten Anforderungen an die Beschäftigten in der Steuerverwaltung anzupassen. Darüber hinaus sollen die betreffenden Vorschriften des Bundes mit den entsprechenden dienstrechtlichen Regelungen der Länder harmonisiert werden. Von besonderer Bedeutung ist die vorgeschlagene Verlängerung der für die Laufbahn des gehobenen Dienstes vorgesehenen Fachstudien von derzeit 18 Monaten auf 21 Monate bei unverändert bleibender Gesamtstudiendauer. Außerdem soll Raum für die Einführung zeitgemäßer Formen der Wissensvermittlung und einer schriftlichen Arbeit unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden geschaffen werden.

3. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat am 17. April 2002 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf sowie zu von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Änderungsanträgen und einem gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige und Verbände hatten dabei Gelegenheit, zu dem Gesetzentwurf und den genannten Änderungsanträgen Stellung zu nehmen:

Prof. Dr. Ute Sacksofsky, Universität Frankfurt

Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt, Universität Mannheim

Dr. Bernd Heuermann, Richter am Bundesfinanzhof

Verband alleinerziehender Mütter und Väter

Deutscher Familienverband

Bundessteuerberaterkammer

Deutscher Steuerberaterverband

Deutscher Juristinnenbund

Bundesverband der Deutschen Industrie

Zentralverband des Deutschen Handwerks

Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände

Deutsche Steuer-Gewerkschaft

Deutscher Gewerkschaftsbund

MR Rehse, Finanzministerium Nordrhein-Westfalen

MR Fromme, Landesfinanzschule Hamburg

Deutscher Frauenrat

Bund der Steuerzahler

Finanzpräsident Peter Skrodzky, Oberfinanzdirektion Berlin

Dietrich-Guntram Schulze, Finanzamt Berlin Pankow-Weißensee.

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingeflossen. Das Protokoll der Anhörung einschließlich der dazu eingereichten schriftlichen Stellungnahmen steht der Öffentlichkeit zur Verfügung.

4. Mitberatende Ausschüsse

Der **Innenausschuss** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat auf eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf verzichtet.

5. Ausschussempfehlung

Bei der Beratung des Gesetzentwurfs im federführenden Finanzausschuss hat die Fraktion der CDU/CSU den vom Ausschuss veränderten Titel des Gesetzentwurfs kritisiert. Sie hat die Auffassung vertreten, dass die Bezeichnung „Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes und zur Änderung von Steuergesetzen“ nicht die Schwerpunkte der vom Ausschuss beschlossenen Gesetzesvorlage verdeutliche. Diese lägen nicht auf einer Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes, sondern auf Änderungen von elf Steuergesetzen. Einen Antrag zur Änderung des Gesetzestitels hat die Fraktion der CDU/CSU jedoch nicht eingebracht. Die Bundesregierung hat erklärt, dass der empfohlene Titel des Gesetzentwurfs dem Inhalt der Vorlage entspreche.

Die Fraktion der PDS hat kritisiert, dass auf den Gesetzentwurf, der sich ursprünglich nur auf die Ausbildung der Steuerbeamten bezogen habe, in großem Umfang Regelungen „aufgesattelt“ worden seien, die mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht im Zusammenhang stünden.

Die vorgesehenen Änderungen des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes sind von allen Fraktionen mit Ausnahme der Fraktion der PDS befürwortet worden, die sich dabei der Stimme enthalten hat. Dazu gehören insbesondere die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgeschlagene Verlängerung der Dauer der Fachstudien im gehobenen Dienst um drei Monate auf 21 Monate. Die Fraktion der PDS hat ihre Stimmenthaltung bei den vom Ausschuss empfohlenen Änderungen des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes damit

begründet, dass durch diese Änderungen viele Verantwortlichkeiten auf die Länderebene verlagert würden und dass der Quereinstieg aus technischen Laufbahnen in die Laufbahn von Steuerbeamten problematisch sei.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP haben die nicht die Steuerbeamtenausbildung betreffenden Regelungen des vom Ausschuss empfohlenen Gesetzentwurfs insbesondere deshalb abgelehnt, weil sie eigene Änderungsanträge vorgelegt haben. Die Fraktion der PDS hat sich bei der Abstimmung über diese Maßnahmen grundsätzlich der Stimme enthalten.

Über die Änderungen des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes hinaus empfiehlt der Ausschuss zahlreiche Ergänzungen des Gesetzentwurfs. Dabei handelt es sich weitestgehend um redaktionelle Änderungen und Korrekturen sowie Klarstellungen im letzten Jahr beschlossener steuerlicher Regelungen. Zu den vom Ausschuss vorgeschlagenen Steuerrechtsänderungen ist im Einzelnen insbesondere Folgendes zu bemerken:

– Als wichtigste materielle Ergänzung des Gesetzentwurfs empfiehlt der Ausschuss bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS, die „Abschmelzregelung“ beim Haushaltsfreibetrag auf so genannte Neufälle auszudehnen. Mit dem Zweiten Familienförderungsgesetz war beschlossen worden, den Haushaltsfreibetrag bei Steuerpflichtigen, bei denen die Voraussetzungen für den Abzug dieses Freibetrags bereits im Veranlagungszeitraum 2001 vorgelegen haben, bis zum Jahr 2005 stufenweise abzubauen, während solche Steuerpflichtigen, die im Veranlagungszeitraum 2002 erstmals allein erziehend werden, den Haushaltsfreibetrag nicht mehr in Anspruch nehmen konnten.

  Mit der von ihm empfohlenen Neuregelung nimmt der Ausschuss die an der geltenden Regelung geübte Kritik auf. Durch sie werden allein Erziehende unabhängig davon, ob bei ihnen die Voraussetzungen für die Gewährung des Haushaltsfreibetrags vor dem Jahr 2002 vorgelegen haben oder erst ab diesem Jahr eintreten, in die Abschmelzregelung einbezogen und damit insofern gleichbehandelt. Die Fraktion der PDS hat darauf verwiesen, dass sie kürzlich einen Gesetzentwurf eingebracht habe, der gleichfalls auf die Ausdehnung der Abschmelzregelung auf Neufälle gezielt habe (Drucksache 14/8807). Diese Gesetzesvorlage sei jedoch vom Deutschen Bundestag abgelehnt worden.

– Einstimmig empfiehlt der Ausschuss, bei der Grunderwerbsteuer den Anspruch auf Herabsetzung der Steuer auf Fälle der Kaufpreisminderung wegen eines Rechtsmangels auszudehnen, nachdem mit dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts in § 437 BGB ein Recht auf Kaufpreisminderung bei Rechtsmängeln neu geschaffen worden ist.

– Der Ausschuss schlägt vor, die Regelungen zur elektronischen Abrechnung an die Richtlinie 2001/115/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 anzupassen. Dies bedeutet, dass eine elektronische Abrechnung entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur mit Anbieter-Akkreditierung versehen sein muss, um als Rechnung im Sinne von § 14 Abs. 4 Satz 2 UStG anerkannt zu werden. Die Bundesregierung hat erklärt, dass damit die genannte Richtlinie „1 : 1“ umgesetzt werde. Sie hat außerdem angekündigt, dass zu dieser Neuregelung ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen erfolgen werde.

– Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS hat der Ausschuss einen von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Antrag abgelehnt, die mit dem Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz mit Wirkung ab 1. Juli 2002 eingeführte Verpflichtung des Unternehmers zu streichen, auf jeder Rechnung seine Steuernummer anzugeben (§ 14 Abs. 1a UStG).

  Begründet hat die Fraktion der CDU/CSU diesen Antrag damit, dass aufgrund einer Änderung der Sechsten Umsatzsteuerrichtlinie der EG ab 1. Januar 2004 ohnehin auf jeder Rechnung die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben sei, so dass die Verpflichtung zur Angabe der Steuernummer auf der Rechnung überflüssig und durch die Streichung erreicht werde, dass Unternehmer nicht in doppelter Weise von Umstellungskosten bei Rechnungen betroffen würden. Darüber hinaus hat die Fraktion der CDU/CSU argumentiert, die Verpflichtung zur Angabe der Steuernummer auf der Rechnung gefährde die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Finanzamt und Steuerpflichtigen bzw. deren Steuerberatern, weil es bisher übliche Praxis sei, dass der Steuerpflichtige unter Angabe seiner Steuernummer telefonische Auskünfte beim Finanzamt einhole. Eine solche Auskunftserteilung werde von den Finanzämtern zur Wahrung des Steuergeheimnisses künftig abgelehnt werden, da die Steuernummer des Steuerpflichtigen nahezu Jedermann bekannt sei, wenn sie auf den Rechnungen angegeben werden müsse. Zu ihrem Antrag hat die Fraktion der CDU/CSU auf Stellungnahmen von Sachverständigen in der Anhörung verwiesen, in denen der Verzicht auf die Angabe der Steuernummer gleichfalls gefordert worden war.

  Die Bundesregierung hat hierzu erklärt, dass eine sofortige Verwendung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anstelle der Steuernummer nicht durchführbar sei, da erst ca. 2,1 Millionen Unternehmern von insgesamt ca. 6,0 Millionen Unternehmern eine Identifikationsnummer zugewiesen worden sei. Eine schnelle Zuweisung der restlichen Umsatzsteuer-Identifikationsnummern verursache erheblichen Verwaltungsaufwand beim Bundesamt für Finanzen.

– Abgelehnt worden sind auch je ein Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der FDP zu § 370a AO. Diese Vorschrift, die den Verbrechenstatbestand der gewerbsmäßigen oder bandenmäßigen Steuerhinterziehung betrifft, ist mit dem Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz eingeführt worden. Danach wird mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft, wer gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, Steuern verkürzt oder andere nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt.

  Unter Hinweis auf Stellungnahmen verschiedener Sachverständiger in der Anhörung sind die Fraktionen von

CDU/CSU und FDP der Auffassung, dass die Vorschrift des § 370a AO über ihr Ziel hinaus schieße. Die herkömmliche, weite Definition des Begriffs „gewerbsmäßig“ lasse befürchten, dass „normale“ Steuerhinterziehung auch geringeren Umfangs, sofern sie wiederholt begangen werde, als Verbrechen mit der Folge der genannten Freiheitsstrafen eingestuft werde, so dass eine Vielzahl von Steuerpflichtigen in einem erheblichen Umfang unangemessen kriminalisiert werde. Hinzu komme, dass in den Fällen des § 370a AO eine strafbefreiende Selbstanzeige nach § 371 AO nicht möglich sei. Die Selbstanzeige habe aber ihren Sinn darin, dem Staat sonst verschlossene Steuerquellen zu öffnen und darüber hinaus den Steuerpflichtigen durch die Aussicht auf Straffreiheit die Umkehr zur Steuerehrlichkeit zu erleichtern. Schließlich sei ungeklärt, wie sich die Vorschrift des § 370a AO bei der Entgegennahme von Honoraren durch Steuerberater oder Rechtsanwälte im Hinblick auf den Tatbestand der Geldwäsche auswirke. Eine angemessene Vertretung eines Mandanten, der der gewerbsmäßigen Steuerhinterziehung verdächtigt werde, sei dadurch nicht mehr möglich, auch in von der gewerbsmäßigen Steuerhinterziehung unabhängigen steuerlichen Fragen.

Aus den genannten Gründen hat die Fraktion der CDU/CSU beantragt, die gewerbsmäßige Steuerhinterziehung aus § 370a AO herauszunehmen, während die Fraktion der FDP vorgeschlagen hat, diese Vorschrift ganz zu streichen und zugleich die Steuerhinterziehung als Mitglied einer Bande als besonders schweren Fall der Steuerhinterziehung auszugestalten. Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU ist mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der PDS abgelehnt worden, während der Antrag der Fraktion der FDP mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS abgelehnt worden ist.

Die Bundesregierung hat erklärt, dass die an der Vorschrift des § 370a AO geübte Kritik intensiv geprüft worden sei. Sie hat ausgeführt, Rechtsprechung und Literatur interpretierten den Begriff „gewerbsmäßig“ dahingehend, dass der Täter mit der Absicht handele, sich durch wiederholte Begehung von Straftaten eine fortlaufende Einnahmequelle von einiger Dauer und einigem Umfang zu verschaffen. Diese Begriffsbestimmung bedeute, dass Bagatellfälle durch § 370a AO nicht betroffen seien. Die Bundesregierung werde sich mit den Ländern darauf zu verständigen suchen, diese Vorschrift „äußerst restriktiv“ anzuwenden, um Fälle geringeren Umfangs auch mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht als Verbrechenstatbestand zu qualifizieren und dabei das Instrument der Selbstanzeige zu erhalten. Das Protokoll einer solchen Vereinbarung werde veröffentlicht werden.

Die Fraktion der SPD hat sich dieser Erklärung angeschlossen und betont, es müsse vermieden werden, Steuerpflichtige, die Steuerdelikte geringeren Umfangs begingen, zu kriminalisieren. Im Interesse der Bekämpfung des schweren Steuerbetrugs, der das Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz diene, sollten jedoch zunächst Erfahrungen mit der Vorschrift des § 370a AO gesammelt werden.

Die Fraktionen von CDU/CSU und FDP haben erklärt, dass die von der Bundesregierung in Aussicht genommene Vereinbarung mit den Ländern unzureichend sei. Vielmehr müsse die aufgetretene Problematik gesetzgeberisch gelöst werden, um die in diesem Bereich bestehenden Unsicherheiten zu beseitigen. Dabei hat die Fraktion der FDP erklärt, dass die von der Bundesregierung herangezogene Definition des Begriffs „gewerbsmäßig“ mehrere unbestimmte Rechtsbegriffe beinhalte. Diese könnten durch eine Vereinbarung mit den Ländern nicht ausgefüllt werden.

– Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS ist ein gemeinsamer Antrag der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der FDP abgelehnt worden, die mit dem Steuersenkungsgesetz wirksam gewordene Erhöhung der Gewerbesteuerumlage zurückzunehmen. Begründet worden ist dieser Antrag mit den erheblichen Einbrüchen beim Gewerbesteueraufkommen, die zeigten, dass die beim Steuersenkungsgesetz getroffenen Annahmen unzutreffend gewesen seien. Die Koalitionsfraktionen haben demgegenüber argumentiert, dass die seinerzeitige Erhöhung der Gewerbesteuerumlage systematisch begründet worden sei und dass eine Rücknahme der Erhöhung der Gewerbesteuerumlage zu ungleichen Verteilungswirkungen führen werde.

– Kritisiert hat die Fraktion der CDU/CSU, dass bei der Veräußerung einbringungsgeborener Anteile innerhalb der Frist des § 3 Nr. 40 Satz 4 EStG Veräußerungsgewinne in vollem Umfang zur Besteuerung herangezogen würden, die dabei anfallenden Betriebsausgaben jedoch nur hälftig berücksichtigt werden könnten. Eine Regelung, die den vollständigen Abzug dieser Betriebsausgaben zulasse, sei im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs notwendig gewesen, aber nicht vorgenommen worden.

Bei der Gesamtabstimmung über den Gesetzentwurf in der vom Ausschuss veränderten Fassung ist die Vorlage mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS angenommen worden.

II. Einzelbegründung

Die vom Finanzausschuss empfohlenen Änderungen bzw. Ergänzungen des Gesetzentwurfs werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Bezeichnung des Gesetzentwurfs und Inhaltsverzeichnis

Die Bezeichnung/Überschrift des Gesetzentwurfs wird an den weiteren Regelungsinhalt der Gesetzesvorlage angepasst. Wegen des erweiterten Regelungsinhalts des Gesetzentwurfs wird nach der Eingangsformel eine Inhaltsübersicht eingefügt.

Zu Artikel 1 (Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes)

Zu Nummer 4 (§ 6)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)

Aus Gründen der Gleichbehandlung der Steuerbeamten mit den Beamten anderer Laufbahnen in den einzelnen Bundesländern erfolgt eine Harmonisierung mit landesrechtlichen Vorschriften. Durch die neue Formulierung wird ein Vorschlag des Bundesrates entsprechend der Bundestagsdrucksache 14/8286 umgesetzt. Hierdurch erfolgt eine redaktionelle Klarstellung, wobei Bundesregierung und Bundesrat das gleiche Anliegen verfolgen.

Zu Nummer 7 (§ 9)

Folgeänderungen in den Übergangsvorschriften zur Änderung des Artikels 3. Die vor dem 1. Juli 2002 begonnene Ausbildung von Beamten ist nach den bisherigen Vorschriften zu beenden.

Zu Artikel 1a (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3c Abs. 2 Satz 3)

Mit Änderung des § 3c Abs. 2 Satz 2 EStG durch das Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz vom 20. Dezember 2001 – UntStFG – (BGBl. I S. 3858) ist der Regelungsinhalt des bisherigen Satzes 2 entfallen, was nicht beabsichtigt war. Der ursprüngliche Satz 2 ist daher wieder anzufügen.

Zu Nummer 2 (§ 6b Abs. 10)

Zu den Buchstaben a bis c (Sätze 1 bis 3)

Der Regierungsentwurf des UntStFG sah die Übertragung der Gewinne von Anteilen an Kapitalgesellschaften nur auf die Anschaffungskosten von anderen Anteilen an Kapitalgesellschaften vor. Im Rahmen des Vermittlungsverfahrens wurden die Reinvestitionsmöglichkeiten für diese Gewinne auch auf Gebäude und abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter erweitert. Diese Begünstigung muss neben den Anschaffungskosten auch die Herstellungskosten erfassen.

Zu Buchstabe d (Satz 9)

Satz 9 stellt klar, dass eine Verzinsung der Rücklage bei Auflösung nur erfolgen muss, soweit die Rücklage nicht auf Anteile an Kapitalgesellschaften, Gebäude oder bewegliche Wirtschaftsgüter übertragen wurde.

Zu Nummer 3 (§ 16 Abs. 2 und 3)

Durch das Einfügen eines Satzes 2 in § 16 Abs. 1 muss die richtige Zitierung der Nummern 1 bis 3 den Satz 1 enthalten.

Zu Nummer 4 (§ 18 Abs. 3 Satz 2)

Nach § 16 Abs. 1 Satz 2 EStG, eingefügt durch das UntStFG, ist der Gewinn aus der Veräußerung eines Teils eines Mitunternehmeranteils laufender Gewinn. Das gilt entsprechend auch für die Einkünfte aus selbständiger Arbeit, wenn der Teil an einem Anteil an einem Vermögen veräußert wird, das der selbständigen Arbeit dient. Der überarbeitete Verweis in § 18 Abs. 3 Satz 2 auf die entsprechend anzuwendenden Regelungen des § 16 EStG macht dies deutlicher als die bisherige Regelung.

Zu Nummer 5 (§ 32 Abs. 7)

Durch die Änderung wird der stufenweise Abbau des Haushaltsfreibetrages auch auf die Fälle ausgedehnt, bei denen die sonstigen Voraussetzungen für den Abzug eines Haushaltsfreibetrages erst nach dem Veranlagungszeitraum 2001 eintreten.

Zu Nummer 6 (§ 32b Abs. 1 Nr. 3)

Durch Artikel 1 Nr. 35 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Steuersenkungsgesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I 2000 S. 1433) wurden in § 50 Abs. 5 die Sätze 2 und 3 aufgehoben. Der bisherige Satz 4 wurde somit neuer Satz 2. Damit läuft der ursprüngliche Verweis in § 32b Abs. 1 Nr. 3 fehl und ist redaktionell an die neue Satznummerierung anzupassen.

Zu Nummer 7 (§ 34d Nr. 8 Buchstabe b)

Mit dem Steuerbereinigungsgesetz 1999 vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) wurde in § 22 Nr. 2 und in § 23 der Begriff „Spekulationsgeschäfte“ durch den Begriff „private Veräußerungsgeschäfte“ ersetzt. Die redaktionelle Anpassung des § 34d stand bisher noch aus.

Zu Nummer 8 (§ 43b Abs. 2 Satz 3)

Durch Artikel 1 des Steueränderungsgesetzes 2001 vom 20. Dezember 2001 – StÄndG 2001 – (BGBl. I S. 3794) wurde § 50d geändert. Da die Freistellung im Steuerabzugsverfahren nunmehr in § 50d Abs. 2 geregelt wird, ist das Zitat in § 43b Abs. 2 entsprechend anzupassen.

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung des § 50d Abs. 1 EStG durch das StÄndG 2001.

Zu Nummer 9 (§ 50d Abs. 6)

Die redaktionelle Anpassung resultiert aus der Änderung des § 43 Abs. 1 EStG durch Artikel 1 des UntStFG.

Zu Nummer 10 (§ 52)

Zu Buchstabe a (Absatz 11)

Die rein redaktionelle Anpassung resultiert aus der Änderung des § 4 Abs. 4a durch das StÄndG 2001. Das Streichen des Satzes 3 macht eine Anpassung der Anwendungsvorschrift erforderlich.

Zu Buchstabe b (Absatz 31)

Die Korrektur resultiert aus der Neufassung des Absatzes durch das Steuer-Euroglättungsgesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) – Inkrafttreten: 1. Januar 2002 – und der erneuten Änderung dieses Absatzes durch das StÄndG 2001 (Inkrafttreten: 23. Dezember 2001). Die Änderung durch das StÄndG 2001 wurde durch das später in Kraft getretene Steuer-Euroglättungsgesetz ungewollt überschrieben.

Zu Buchstabe c (Absatz 53)

Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs ist Absatz 53 sowohl durch das UntStFG (Inkrafttreten: 25. Dezember 2002) als auch durch das StÄndG 2001 (Inkrafttreten: 23. Dezember 2001) geändert worden. Die Änderung durch das StÄndG 2001 wurde durch das später in Kraft getretene UntStFG ungewollt überschrieben. Die Neufassung dient der Klarstellung über den Anwendungszeitpunkt des § 45d Abs. 1 EStG in der Fassung des StÄndG 2001.

Zu Artikel 1b (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 34)

Die Neufassung erfolgt zur Beseitigung redaktioneller Versehen. Die durch das StÄndG 2001 als Absatz 2 eingefügte Anwendungsvorschrift zum geänderten § 5 Abs. 1 KStG wurde durch die Neufassung des § 34 KStG im UntStFG wieder aus dem KStG entfernt, obwohl diese Regelung für die Anwendung der Befreiungsvorschrift noch für einige Zeit von Bedeutung ist. Sie ist deshalb jetzt als Absatz 3 wieder eingefügt worden. Dies führt zu einer neuen Nummerierung der nachfolgenden Absätze.

Die durch das Altersvermögensgesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) eingefügten und am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Vorschriften in den Absätzen 6a und 6b konnten aus dem § 34 KStG entfernt werden, weil sie nunmehr inhaltlich mit dem Absatz 1 übereinstimmen.

Zu Nummer 2 (§ 36 Abs. 2 Satz 3)

Redaktionelle Folgeänderung aus der neuen Absatznummerierung des § 34 (s. Nummer 1). Der bisherige Absatz 9 des § 34 wird zu Absatz 12.

Zu Nummer 3 (§ 38 Abs. 1 Satz 1)

Beseitigung eines redaktionellen Versehens, das darin besteht, dass bei der Verkündung des UntStFG in der Vorschrift des § 38 Abs. 1 Satz 1 KStG bei einem im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens geänderten Wortlaut eines Zitates ein verstümmelter Teilsatz nicht gestrichen wurde.

Zu Artikel 1c (Änderung des Umwandlungssteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 10)

Beseitigung eines redaktionellen Versehens. Im Rahmen des Unternehmensteuerfortentwicklungsgesetzes sind § 27 KStG und § 10 UmwStG geändert worden. Eine sich aus der Änderung des § 27 KStG ergebende Folgeänderung in § 10 UmwStG blieb dabei versehentlich unberücksichtigt. Sie wird nunmehr nachgeholt.

Zu Nummer 2 (Überschrift zwölfter Teil)

Änderung der Überschrift wegen Aufnahme einer Neubekanntmachungs-Ermächtigung in das Umwandlungssteuergesetz.

Zu Nummer 3 (§ 27 Abs. 5a)

§ 27 Abs. 5a UmwStG regelt die letztmalige Anwendung des § 21 Abs. 1 Satz 4 UmwStG. Da § 21 Abs. 1 in der aktuellen Fassung nur noch aus zwei Sätzen besteht, muss für Satz 4 die entsprechende Fassung des UmwStG angegeben werden.

Zu Nummer 4 (§ 28)

Aufnahme einer Neubekanntmachungs-Ermächtigung in das Umwandlungssteuergesetz.

Zu Artikel 1d (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 7)

Beseitigung eines redaktionellen Versehens, das aus der Verkündungsreihenfolge von UntStFG (BGBl. I S. 3858) und Solidarpaktfortführungsgesetz vom 20. Dezember 2001 – SFG – (BGBl. I S. 3955) im BGBl. resultiert. Im zuerst verkündeten UntStFG ist in § 7 GewStG ein neuer Satz 2 eingefügt worden. Der bisherige Satz 2 wurde dadurch Satz 3. Durch das SFG ist der neue Satz 2 geändert worden, obwohl der alte Satz 2 (= der neue Satz 3) gemeint war. Dieser Fehler wird hiermit korrigiert.

Zu Nummer 2 (§ 36)

Zu § 36 (Abs. 2 Satz 2)

Beseitigung eines redaktionellen Versehens. Der neu eingefügte Satz 2 stellt sicher, dass § 2 Abs. 2 Satz 3 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung des Artikels 7 des Steueränderungsgesetzes 2001 (StÄndG 2001) letztmals für den Erhebungszeitraum 2001 anzuwenden ist. Im UntStFG ist § 2 Abs. 2 Satz 3 GewStG neu gefasst worden und soll nach § 36 Abs. 2 Satz 2 GewStG in der Fassung des UntStFG auch für Erhebungszeiträume vor 2002 gelten. Dies könnte so ausgelegt werden, dass der bisherige Satz 3 für Erhebungszeiträume vor 2002 nicht mehr anzuwenden ist; richtig ist jedoch seine letztmalige Anwendung für den Erhebungszeitraum 2001.

Zu § 36 (Abs. 3 und 4)

Die durch das StÄndG 2001 als Absätze 1a und 1b eingefügten Anwendungsvorschriften zum geänderten § 3 Nr. 2 und 24 GewStG wurden durch die Neufassung des § 36 GewStG durch das später verkündete und in Kraft getretene UntStFG ungewollt wieder aus dem GewStG entfernt, obwohl diese Vorschriften für die Anwendung der Befreiungsvorschriften noch für einige Zeit von Bedeutung sind. Sie sind deshalb jetzt als Absätze 3 und 4 wieder eingefügt worden.

Zu Artikel 1e (Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 25 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 und Nr. 4 und 5)

Die Änderung dient der Angleichung an den Betrag in § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Gewerbesteuergesetz, wie es schon vor der Umstellung von DM-Beträgen auf Euro-Beträge der Fall war.

Zu Nummer 2 (§ 36)

Regelt die zeitliche Anwendung des Gesetzes.

Zu Artikel 1f (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 (§ 23)

Durch das Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30. August 2001 (BGBl. I S. 2267) ist § 21 Abs. 1 AO geändert worden. Die bisherige Verweisung in § 23 Abs. 2 Satz 2 AO auf § 21 Abs. 1 Satz 2 AO muss durch eine eigenständige Regelung ersetzt werden, weil die bisher in Bezug genommene Regelung entfallen ist.

Zu Nummer 2 (§ 219 Satz 2)

Die bisher in § 219 Satz 2 AO enthaltene Bezugnahme auf das Zollgesetz geht ins Leere, da das Zollgesetz nach Artikel 3 Abs. 1 des Zollrechtsänderungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125 vom 24. Dezember 1992) mit Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (Abl. EG 1992 Nr. L 302, 1) zum 1. Januar 1994 außer Kraft getreten ist.

Die Bezugnahme kann ersatzlos gestrichen werden, da das geltende Zollrecht keine vergleichbaren Haftungstatbestände enthält und die verbleibenden Sachverhalte im Zollbereich, in denen Haftungsbescheide in Betracht kämen, – abgesehen von den Fällen der Steuerhinterziehung und Steuerhehlerei – keine Ausnahme vom Grundsatz des § 219 Satz 1 rechtfertigen.

Zu Nummer 3 (§ 233)

Durch das StÄndG 2001 ist Absatz 3 des § 3 AO nunmehr Absatz 4. In § 233 Satz 2 AO wird die Verweisung folgerichtig angepasst.

Zu Artikel 1g (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes)

Die bisherige Fassung des § 16 Abs. 3 Nr. 2 ermöglichte eine entsprechend niedrigere Festsetzung der Grunderwerbsteuer, wenn die Gegenleistung für das Grundstück herabgesetzt wurde und diese Herabsetzung (Minderung) aufgrund der §§ 459, 460 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vollzogen wurde. Damit waren Kaufpreisminderungen aufgrund eines Sachmangels erfasst. Dieses Minderungsrecht wird aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) nunmehr – neben dem Recht auf Nacherfüllung, Rücktritt und Schaden- bzw. Aufwandsersatz – in § 437 BGB geregelt. Insoweit handelt es sich in § 16 Abs. 3 Nr. 2 um eine redaktionelle Folgeänderung.

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts wurde in § 437 BGB zudem ein Recht auf Kaufpreisminderung bei Rechtsmängeln neu geschaffen. Indem § 16 Abs. 3 Nr. 2 auf § 437 BGB verweist, kommen als Grund für die Herabsetzung der Gegenleistung nunmehr nicht nur Sach-, sondern auch Rechtsmängel in Betracht. Damit folgt das Grunderwerbsteuergesetz der Neukonzeption des Kaufrechts, nämlich der weit gehenden Gleichbehandlung von Sach- und Rechtsmängeln.

Die Kaufpreisminderung ist „vollzogen“ wenn die Beteiligten den Minderungsanspruch geltend gemacht und erfüllt, d. h. den Kaufpreis tatsächlich herabgesetzt haben.

Zu Artikel 1h (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Die durch das Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz vom 19. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3922) neu gefasste Zwischenüberschrift zum Siebenten Abschnitt des UStG wird nunmehr um den Begriff „Übergangsvorschriften“ ergänzt.

Zu Nummer 2 (§ 14 Abs. 4 Satz 2 UStG)

Die Regelung ist ein erster – vorgezogener – Schritt zur Umsetzung der Richtlinie 2001/115/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Januar 2002 Nr. L 15/24). Die Richtlinie legt u. a. einen gemeinsamen europäischen Rechtsrahmen für elektronisch übermittelte Rechnungen fest: Ab 1. Januar 2004 können die Mitgliedstaaten für diese Rechnungen verlangen, dass die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet wird durch eine fortgeschrittene elektronische Signatur, die auf einem qualifizierten Zertifikat beruht und von einer sicheren Signaturerstellungseinheit erstellt wird (Artikel 2 Nr. 6 und 10 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Januar 2000 Nr. L 13/12). Bis zum 31. Dezember 2003 sind die Mitgliedstaaten frei, auch strengere Anforderungen als die bisher in § 14 Abs. 4 Satz 2 geforderte qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieter-Akkreditierung zu stellen.

Da die für die Zeit ab 1. Januar 2004 geltende oben genannte gemeinschaftsrechtliche Bedingung schon feststeht, bietet es sich an, § 14 Abs. 4 Satz 2 bereits jetzt anzupassen.

Eine elektronische Abrechnung muss in jedem Fall mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein, um die Voraussetzung nach § 14 Abs. 4 Satz 2 zu erfüllen. Daneben gestattet es die Regelung, freiwillig – im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht – die elektronische Abrechnung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur mit Anbieter-Akkreditierung zu versehen.

Zu Artikel 1i (Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Es wird klar gestellt, dass für die zeitliche Anwendung des Selbstbehalts von 50 Euro je Quadratmeter Wohnfläche in Anschaffungsfällen auf die Rechtswirksamkeit des obligatorischen Vertrags abgestellt wird. Bedeutung hat dies insbesondere bei einem Vertragsabschluss durch einen Vertreter ohne Vertretungsmacht, der erst durch die Genehmigung des Vertretenen rechtswirksam wird.

Zu Nummer 2 (§ 3a)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2)

Die Änderung stellt klar, dass für Modernisierungsmaßnahmen an denkmalgeschützten Gebäuden, die nach dem 31. Dezember 1948 und vor dem 1. Januar 1960 fertiggestellt worden sind, eine erhöhte Förderung nur in Betracht kommt, wenn die Gebäude in der innerstädtischen Gebietskulisse im Sinne des § 3a Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz liegen.

Zu Buchstabe b (Absatz 1 Satz 4)

Die Änderung der Verweisung stellt klar, dass das in diesem Satz geregelte Kumulationsverbot auch für Modernisierungsmaßnahmen an denkmalgeschützten Gebäuden, die nach dem 31. Dezember 1948 und vor dem 1. Januar 1960 fertiggestellt worden sind, gilt.

Zu Buchstabe c (Absatz 2 Satz 1)

Für die zeitliche Anwendung der erhöhten Förderung in Anschaffungsfällen ist auf die Rechtswirksamkeit des obligatorischen Vertrags abzustellen. Die Änderung stellt dies klar (vgl. Begründung zu Nummer 1).

Zu Artikel 1j (Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995)

Die Regelung soll klarstellen, dass § 3 Abs. 2a SolzG ab 1. Januar 2002 in der Neufassung des Zweiten Gesetzes zur Familienförderung vom 16. August 2001 (BGBl. 2001 I S. 2074) gilt. Hieran könnte es wegen der späteren Änderung der Vorschrift in den Artikeln 5 und 35 des später verabschiedeten StÄndG 2001 Zweifel geben. Die materielle Änderung durch Artikel 5 des StÄndG 2001 gilt aber bereits für den Veranlagungszeitraum 2001, während die Neufassung der Vorschrift durch das Zweite Gesetz zur Familienförderung ab 1. Januar 2002 gelten soll. Um Zweifel an der zeitlichen Abfolge der Änderungen auszuschließen, wird die Vorschrift hiermit – mit demselben Inhalt wie im Zweiten Familienförderungsgesetz – neu gefasst.

Zu Artikel 1k (Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes)

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz knüpft bisher begrifflich an das Zweite Wohnungsbaugesetz an. Durch das am 1. Januar 2002 in Kraft getretene Gesetz zur Reform des Wohnungsbaurechts vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376) wurde jedoch das Zweite Wohnungsbaugesetz aufgehoben und durch das Wohnraumförderungsgesetz ersetzt. Die in dem aufgehobenen Zweiten Wohnungsbaugesetz verwendeten aufzählenden Begriffe „Kleinsiedlung, Eigenheim und Eigentumswohnung“, an die das Wohnungsbau-Prämiengesetz angeknüpft hat, werden in dem neuen Wohnraumförderungsgesetz nicht übernommen, sondern durch den zusammenfassenden Begriff „selbst genutztes Wohneigentum“ ersetzt. Die entsprechenden Vorschriften des Wohnungsbau-Prämiengesetzes müssen daher begrifflich entsprechend angepasst werden.

Zu Artikel 1l (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes)

Vergleiche die Begründung zu Artikel 1k. Eine entsprechende sprachliche Anpassung ist auch in der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes erforderlich.

Zu Artikel 2 (Neufassung der geänderten Gesetze und Verordnungen)

Redaktionelle Anpassung der Bekanntmachungserlaubnis. Bei der Neubekanntmachung der Abgabenordnung soll auch die am 1. Juli 2002 in Kraft tretende Änderung durch das Zustellungs-Reformgesetz vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1206) berücksichtigt werden.

Zu Artikel 2a (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Regelung ist notwendig, um eine „Versteinerung“ des durch dieses Gesetz geänderten Teils der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung sowie der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes zu vermeiden und in Zukunft wieder deren Änderung oder Aufhebung durch Rechtsverordnung zu ermöglichen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Durch die Festlegung des Inkrafttretensdatums für die neuen Vorschriften des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes auf den 1. Juli 2002 (bisher: Tag nach der Verkündung des Gesetzes) soll sichergestellt werden, dass in allen Bundesländern der Einstellungsjahrgang 2002 nach neuem Recht ausgebildet wird.

Berlin, den 24. April 2002

Lydia Westrich	**Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach)**	**Heidemarie Ehlert**
Berichterstatterin	Berichterstatter	Berichterstatterin

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333